

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN DES LANDGERICHTS DUISBURG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I. Geschäftsverteilung	Seite
A. Zivilkammern	3 - 8
B. Kammern für Handelssachen	9
C. Strafkammern	10 - 15
D. Besondere Zuständigkeiten	16
E. Übergangsbestimmungen	16
II. Besetzung der Kammern	
A. Zivilkammern	17 - 19
B. Kammern für Handelssachen	20 - 22
C. Strafkammern	23 - 26
III. Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen	27 - 32
IV. Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der großen Strafkammern einschließlich der Jugendkammern	34 - 38
V. Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der kleinen Strafkammern	38 - 40
VI. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit	41
VII. Ergänzungsrichter	42
VIII. Güterichter	43
IX. Vertretungsregelung	44 - 44

ANLAGEN

Anhang 1: Weitere Zuständigkeiten

Anhang 2: Turnusanweisung

Anhang 3: Übersicht Turnuszahlen

Anhang 4: Sitzungstage der Strafkammern

Anhang 5: Sitzungspläne der Strafkammern

Anhang 6: Übersicht Strafkammern

I. GESCHÄFTSVERTEILUNG

A. Zivilkammern

Die Zivilkammern des Landgerichts Duisburg sind für die Bearbeitung zivilrechtlicher Rechtsstreitigkeiten wie folgt zuständig:

1. Zivilkammer

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **10**.

2. Zivilkammer

a)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieursverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG) nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gem. b).

b)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **10**.

3. Zivilkammer

a)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Satz 1 Nr. 1 GVG) sowie aus Kapitalanlagevermittlung nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gem. b).

b)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **12**.

4. Zivilkammer

a)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Satz 1 Nr. 3 GVG) an Mensch und Tier unter Anrechnung auf den Turnus gem. b).

b)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **11**.

5. Zivilkammer

a)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziff. (2):

(1)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Satz 1 Nr. 3 GVG) an Mensch und Tier,

(2)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **4**.

b)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Rechtsbereichen sowie sonstige unter dieser Ordnungsziffer aufgeführte Zuständigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c):

(1)

Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO und gemäß § 5 FGG a.F., § 5 FamFG sowie § 2 ZVG,

(2)

Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Satz 1 Nr. 3 GVG) an Mensch und Tier,

(3)

Beschwerden nach dem Beurkundungsgesetz und der Bundesnotarordnung,

(4)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Fällen der Ablehnung von Rechtspflegern (§ 10 RPfIG) und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 49 ZPO),

c)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **4**.

6. Zivilkammer

a)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Satz 1 Nr. 4 GVG) unter Anrechnung auf den Turnus gem. b),

b)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **10**.

c)

Verfahren betreffend die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel einschließlich der Vollstreckungsklagen nach den §§ 722, 723 ZPO sowie Entscheidungen, bei denen es der Mitwirkung von Zivilkammern oder Mitgliedern derselben bedarf, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind. Die Verfahren werden auf die Turnuszahl gem. b) angerechnet.

7. Zivilkammer

a)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziff. (3):

(1)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Reisevertragssachen,

(2)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Satz 1 Nr. 1 GVG) sowie aus Kapitalanlagevermittlung,

(3)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **8**,

b)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Rechtsbereichen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c):

(1)

Beschwerden in Reisevertragssachen,

(2)

Beschwerden in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Satz 1 Nr. 1 GVG) sowie aus Kapitalanlagevermittlung,

(3)

Beschwerden in Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen,

(4)

Beschwerden in Insolvenzverfahren einschließlich der Entscheidungen über die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens,

c)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **8**.

8. Zivilkammer

a)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieursverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG) nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gem. b).

b)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **11**,

10. Zivilkammer

a)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Satz 1 Nr. 1 GVG) sowie aus Kapitalanlagevermittlung nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gem. b),

b)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **12**,

11. Zivilkammer

a)

Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl **4**,

b)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziff. (2):

(1)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieursverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG),

(2)

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **6**.

c)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Rechtsbereichen sowie sonstige unter dieser Ordnungsziffer aufgeführte Zuständigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus gemäß d):

(1)

Beschwerden in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieursverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG),

(2)
Einwendungen gegen die Kostenberechnungen der Notare nach § 156 der Kostenordnung a.F. und § 127 des Gerichts- und Notarkostengesetzes,

(3)
Beschwerden in Verfahren der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind,

(4)
Kostenbeschwerden,

d)
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **7**.

12. Zivilkammer

a)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl **4**,

b)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziff. (2):

(1)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Satz 1 Nr. 4 GVG),

(2)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **2**,

c)
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Rechtsbereichen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer d):

(1)
Beschwerden in Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Satz 1 Nr. 4 GVG),

(2)
Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (ohne Kostenbeschwerden),

(3)
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Ablehnungsgesuche gegen Richter gemäß § 45 Abs. 2 ZPO i.V. mit § 48 ZPO,

(4)
Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz,

(5)
Beschwerden in Abschiebehaftsachen,

d)
Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **10**.

13. Zivilkammer

a)
Rechtsstreitigkeiten erster Instanz mit der Turnuszahl **4**,

b)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer (2):

(1)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte aus dem Recht der Miet- und Pachtverträge sowie auf Räumung, soweit Gegenstände des unbeweglichen Vermögens streitbefangen sind; sind Räume, Grundstücke und gleichzeitig bewegliche Sachen streitbefangen, so sind für die Bestimmung der Zuständigkeit die Gegenstände des unbeweglichen Vermögens maßgebend,

(2)
Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **8**,

c)
Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Rechtsbereichen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß d):

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, die in Miet- und Pachtstreitigkeiten sowie in anderen Räumungssachen anfallen, soweit Gegenstände des unbeweglichen Vermögens streitbefangen sind; sind Räume, Grundstücke und gleichzeitig bewegliche Sachen streitbefangen, so sind für die Bestimmung der Zuständigkeit die Gegenstände des unbeweglichen Vermögens maßgebend,

d)
Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, mit der Turnuszahl **8**.

B. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl 4.

2. Kammer für Handelssachen

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl 4.

3. Kammer für Handelssachen

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl 1.

4. Kammer für Handelssachen

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl 1.

5. Kammer für Handelssachen

Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen mit der Turnuszahl 2.

6. Kammer für Handelssachen

Nachtragsentscheidungen in den bei der Kammer eingegangenen und bis zum 31.07.2017 erledigten erst- und zweitinstanzlichen Handelssachen.

C. Strafammern

1. Strafammer

1. als Schwurgericht

Entscheidungen nach § 462 StPO in Schwurgerichtssachen, soweit nicht die 5. oder 6. Strafammer zuständig ist.

2. als Jugendschutzammer

a)

Erstinstanzliche Verfahren gegen Erwachsene in Jugendschutzsachen der großen Strafammer und der großen Jugendammer im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG, jedoch nur hinsichtlich Straftaten aus dem 13. Abschnitt des StGB und den §§ 225, 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 i.V.m. 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 a Abs. 2 Nr. 1, 235, 236 StGB, § 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG, auch soweit daneben andere Strafvorschriften Anwendung finden, nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer 3.a),

b)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den unter a) aufgeführten Verfahren einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters, soweit diese Jugendschutzsachen betreffen – nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Beschwerdeturnus gemäß Ziff. 3.b),

c)

Entscheidungen nach § 462 StPO in Jugendschutzsachen in den unter a) aufgeführten Verfahren,

3. als große Strafammer

a)

Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene, soweit nicht eine Spezialammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit **6** Turnusanteilen,

b)

Beschwerde- und Beschlussachen (§ 73 Abs. 1 GVG), soweit nicht eine Spezialammer oder eine kleine Strafammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **6**,

c)

Verfahren, bei denen es der Entscheidung einer Strafammer oder von Mitgliedern derselben bedarf, soweit sie nicht einer anderen Ammer zugewiesen sind,

d)

Entscheidungen betreffend die dem gemeinschaftlichen oberen Gericht zugewiesenen Verrichtungen gemäß §§ 12 bis 15 und 19 StPO.

4. als Wirtschaftsstrafkammer

die bis zum 15.11.2016 bei der Kammer eingegangenen nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafsachen, wenn zuvor die 4. oder 4.a Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer entschieden hat.

2. Strafkammer

1. als Jugendschutzkammer

a)

Erstinstanzliche Verfahren gegen Erwachsene in Jugendschutzsachen der großen Strafkammer und der großen Jugendkammer im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG, jedoch nur hinsichtlich Straftaten aus dem 13. Abschnitt des StGB und den §§ 225, 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 i.V.m. 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 a Abs. 2 Nr. 1, 235, 236 StGB, § 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG, auch soweit daneben andere Strafvorschriften Anwendung finden, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziff. 2.a),

b)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den unter a) aufgeführten Verfahren einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters, soweit diese Jugendschutzsachen betreffen – nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Beschwerdeturnus nach Ziff. 2.b),

c)

Entscheidungen nach § 462 StPO in Jugendschutzsachen in den unter a) aufgeführten Verfahren,

2. als große Strafkammer

a)

Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung mit **6** Turnusanteilen,

b)

Beschwerde- und Beschlusssachen (§ 73 Abs. 1 GVG), soweit nicht eine Spezialekammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **6**,

3. als große Jugendkammer

Strafsachen, in denen auf Grund der Entscheidung des Revisionsgerichts neu zu entscheiden ist, wenn zuvor die 3. oder die 4. Strafkammer entschieden hat,

3. Strafkammer / 1. Kammer für Bußgeldsachen

1. als Jugendschutzkammer

Bis zum 31.12.2016 bei der Kammer eingegangene erstinstanzliche Verfahren gegen Erwachsene in Jugendschutzsachen der großen Strafkammer und der großen Jugendkammer im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 GVG, jedoch nur hinsichtlich Straftaten aus dem 13. Abschnitt des StGB und den §§ 225, 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 i.V.m. 232 Abs. 3 Nr. 1, 233 a Abs. 2 Nr. 1, 235, 236

StGB, § 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG, auch soweit daneben andere Strafvorschriften Anwendung finden,

2. als große Jugendkammer

a) erstinstanzliche Verfahren und Berufungen, in denen die Jugendkammer nach den §§ 41, 108 JGG zuständig ist,

b) Beschwerden gegen Entscheidungen der Jugendgerichte (Jugendrichter und Jugendschöffengerichte),

c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters, soweit sich das Verfahren auch gegen Jugendliche und/oder Heranwachsende richtet; richtet sich das Verfahren auch gegen Erwachsene, so ist die Jugendkammer zuständig, wenn der als erster hervortretende Beschwerdeführer Jugendlicher oder Heranwachsender ist,

d) Entscheidungen in Vollstreckungsverfahren gemäß § 83 Abs. 2 JGG,

e) Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 GVG für die Haupt- und Hilfsschöffen,

f) Entscheidungen betreffend die dem gemeinschaftlichen oberen Gericht zugewiesenen Verrichtungen gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 JGG,

3. als Kammer für Bußgeldsachen

die in Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende zu treffenden Entscheidungen.

4. Strafkammer / 2. Kammer für Bußgeldsachen

1. als Wirtschaftsstrafkammer

a) Erstinstanzliche Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer 2.),

b) Beschwerden und Entscheidungen nach § 462 StPO in Wirtschaftsstrafsachen, soweit nicht eine andere Spezialekammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1**,

2. als große Strafkammer

Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene, soweit nicht eine Spezialstrafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit **5** Turnusanteilen,

3. als Kammer für Bußgeldsachen

die in Bußgeldsachen zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 1. Kammer für Bußgeldsachen zuständig ist.

Der Turnus der 4. Strafkammer bleibt in den Turnuskreisen A und D (unten IV. B.) auf Null gestellt. Die Erfassung von Verfahren aus den Turnuskreisen B und C im Hauptturnus bleibt unberührt.

5. Strafkammer

1. als Schwurgericht

a)

Entscheidungen in und außerhalb der Hauptverhandlung in Schwurgerichtssachen nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer 2.a),

b)

Beschwerden gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters und Entscheidungen nach § 462 StPO in Schwurgerichtssachen unter Anrechnung auf den Beschwerdeturnus gemäß Ziffer 2.b),

2. als große Strafkammer

a)

Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene, soweit nicht eine Spezialkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit **6** Turnusanteilen,

b)

Beschwerde- und Beschlusssachen, soweit nicht eine Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **6**.

6. Strafkammer

1. als Schwurgericht

Die nach § 354 Abs. 2 StPO vom Revisionsgericht zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen, wenn zuvor die 5. Strafkammer entschieden hatte, unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer 2.a),

2. als große Strafkammer

a)

Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene, soweit nicht eine Spezialkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit **6** Turnusanteilen,

b)

Beschwerde- und Beschlusssachen (§ 73 Abs. 1 GVG), soweit nicht eine Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **6**.

Der Turnus der 6. Strafkammer bleibt in den Turnuskreisen A, B und F (unten IV. B.) auf Null gestellt.

7. Strafkammer

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Strafsachen nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziff. 2.b):

1. als kleine Jugendkammer

Strafsachen, in denen aufgrund der Entscheidung des Revisionsgerichts neu zu entscheiden ist, wenn zuvor die 8. Strafkammer als kleine Jugendkammer entschieden hatte,

2. als kleine Strafkammer

a)

Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichts – einschließlich in Jugendschutzsachen -, soweit nicht eine Spezialekammer zuständig ist,

b)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **5**, wobei die Kammer nur an jedem zweiten Turnusdurchlauf beteiligt wird.

8. Strafkammer

Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in den nachfolgend aufgeführten Strafsachen nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziff. 2):

1. als kleine Jugendkammer

Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters.

2. als kleine Strafkammer

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **5**.

9. Strafkammer (kleine Strafkammer)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters, des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1**.

10. Strafkammer

1. als Wirtschaftsstrafkammer

a)

Erstinstanzliche Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Ziffer 2.a),

b)

Beschwerden und Entscheidungen nach § 462 StPO in Wirtschaftsstrafsachen, soweit nicht eine andere Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1**,

2. als große Strafkammer

a)

Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene, soweit nicht eine Spezialstrafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit **6** Turnusanteilen,

b)

Beschwerde- und Beschlusssachen (§ 73 Abs. 1 GVG), soweit nicht eine Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **4**.

11. Strafkammer (kleine Strafkammer)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters, des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **1**.

12. Strafkammer (kleine Strafkammer)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **5**.

13. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

Die von der Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 78 a, 78 b GVG zu treffenden Entscheidungen.

14. Strafkammer (kleine Strafkammer)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (ohne erweitertes Schöffengericht) nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **5**.

D. Besondere Zuständigkeiten:

1. Zuständigkeit nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht oder das Bundesverfassungsgericht

Es ist zuständig, wenn

- | | |
|---|----------------------|
| a) die 1. Strafkammer entschieden hat: | die 5. Strafkammer, |
| b) die 2. Strafkammer entschieden hat: | die 3. Strafkammer, |
| c) die 3. Strafkammer entschieden hat: | die 2. Strafkammer, |
| d) die 4. Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer
oder als große Strafkammer entschieden hat: | die 10. Strafkammer, |
| e) die 4. Strafkammer als Jugendkammer entschieden hat: | die 2. Strafkammer, |
| f) die 5. Strafkammer als Schwurgericht entschieden hat: | die 6. Strafkammer, |
| g) die 5. Strafkammer als große Strafkammer entschieden hat: | die 3. Strafkammer, |
| h) die 6. Strafkammer entschieden hat: | die 1. Strafkammer, |
| i) die 10. Strafkammer entschieden hat: | die 4. Strafkammer, |
| j) die 7. Strafkammer entschieden hat: | die 8. Strafkammer, |
| k) die 8. Strafkammer entschieden hat: | die 7. Strafkammer, |
| l) die 9. Strafkammer entschieden hat: | die 11. Strafkammer, |
| m) die 11. Strafkammer entschieden hat: | die 9. Strafkammer, |
| n) die 12. Strafkammer entschieden hat: | die 14. Strafkammer, |
| o) die 14. Strafkammer entschieden hat: | die 12. Strafkammer. |

Hat die nach den vorstehenden Bestimmungen zuständige Kammer in derselben Sache bereits entschieden, ist die Kammer zuständig, deren Mitglieder bzw. – bei kleinen Strafkammern – deren Vorsitzender zur Vertretung in der Kammer berufen sind, deren Entscheidung zuletzt aufgehoben worden ist. Wenn auch diese Kammer in derselben Sache bereits entschieden hat, ist die Kammer zuständig, deren Mitglieder bzw. Vorsitzender gemäß Abschnitt IX. 7. c) bzw. e) dieses Geschäftsverteilungsplans im Fall der Verhinderung der Vertreter zur Vertretung berufen sind.

Die vorstehenden Zuständigkeiten gelten auch, wenn ein Hauptverfahren durch das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Kammer des Landgerichts eröffnet wird.

2. Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren

Sie richtet sich nach der in diesem Geschäftsverteilungsplan für neu eingehende Verfahren vorgesehenen Regelung.

E. Übergangsbestimmungen

Die Kammern bleiben für die am 31.12.2017 bei ihnen anhängigen Sachen zuständig, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

II. BESETZUNG DER KAMMERN

A. Zivilkammern

1. Zivilkammer

Vorsitzender			
Richter am LG	Dr. Hackel		
Richter am LG	Nennecke	(stellv. Vors.)	
Richter am LG	Hilland		zugleich als Ergänzungsrichter im Verfahren 36 KLS 10/17 ein- gesetzt

2. Zivilkammer

Vorsitzende			
Richterin am LG	Schwartz		
Richterin am LG	Torbus	(stellv. Vors.)	
Richter	Baiz		ab 02.01.2018
Richter	Ingenerf		am 01.01.2018

3. Zivilkammer

Vorsitzender			
Richter am LG	Krützberg		
Richter am LG	Dr. Oppermann	(stellv. Vors.)	
Richterin	Flocken		ab 02.01.2018
Richterin	Kuczera		am 01.01.2018

4. Zivilkammer

Vorsitzende			
Richterin am LG	Kamphausen (0,9)		im Übrigen mit Justizverwal- tungsaufgaben befasst
Richter am LG	Voßnacke (0,75)	(stellv. Vors.)	
Richter	Krause		

5. Zivilkammer

Präsident des LG	Bender (0,25)		alle im Übrigen mit Justizver- waltungsaufgaben befasst
Richterin am LG	Danckworth (0,25)	(stellv. Vors.)	
Richter am LG	Dr. Breidenstein (0,25)		
Richterin am AG	Hahn (0,125)		
Richterin am AG	Englisch (0,125)		

6. Zivilkammer

Vorsitzende Richterin am LG	Gebhard		zugleich als Ergänzungsrichte- rin im Verfahren 34 KLS 7/17 eingesetzt
Richterin am LG	Chlebik	(stellv. Vors.)	
Richter am LG (kraft Auftrags)	Dr. Modrey		ab 02.01.2018
Richterin	Teichmann		am 01.01.2018

7. Zivilkammer

Vizepräsident des LG	Müller (0,5)		im Übrigen mit Justizverwal- tungsaufgaben befasst
Richterin am LG	Luge	(stellv. Vors.)	
Richterin am LG	Dr. Gerner (0,6)		

8. Zivilkammer

Vorsitzender Richter am LG	Ulrich (0,7)		im Übrigen mit Justizverwal- tungsaufgaben befasst
Richter am LG	Bossert	(stellv. Vors.)	
Richterin	Mair		

10. Zivilkammer

Vorsitzender Richter am LG	Foos		(stellv. Vors.)
Richterin am LG	Dr. Frick		
Richterin	Hönings		

11. Zivilkammer

Vorsitzender		
Richter am LG	Junker	
Richter am LG	Zimmermann	(stellv. Vors.)
Richterin am LG	Kehren (0,67)	

12. Zivilkammer

Vorsitzende		
Richterin am LG	Balke (0,75)	
Richter am LG	Gründges (am 01.01.2018: 0,9)	(stellv. Vors.)
Richterin am LG	Pütz (0,5)	

13. Zivilkammer

Vorsitzender		
Richter am LG	Bellenbaum	
Richterin am LG	Dr. Reike	(stellv. Vors.)
Richter	Ingenerf	ab 02.01.2018
Richter am LG	Gründges (0,1)	am 01.01.2018

B. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende Richterin am LG Reim

Vorsitzender Richter am LG	Kania	(1. stellv. Vors.)	2. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(2. stellv. Vors.)	4. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Behrmann	(3. stellv. Vors.)	3. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(4. stellv. Vors.)	5. KfH

Handelsrichterin: Vonderhagen

Handelsrichter: Kammann
 Roeser
 Reimann
 Schneidewind
 Stroinski
 Stromberg
 Trautmann
 Wolfram
 Zerres

2. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender Richter am LG	Kania		
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(1. stellv. Vors.)	1. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(2. stellv. Vors.)	5. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(3. stellv. Vors.)	4. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Behrmann	(4. stellv. Vors.)	3. KfH

Handelsrichter: Assmacher
 Bass
 Grah
 Quester
 Plachetka
 Schumacher
 Spranzi
 Dr. Zahn
 Dr. Bonn

3. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender Richter am LG	Behrmann (0,25)		im Übrigen mit Justiz- verwaltungsaufgaben befasst
Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(1. stellv. Vors.)	4. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(2. stellv. Vors.)	1. KfH

Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(3. stellv. Vors.)	5. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Kania	(4. stellv. Vors.)	2. KfH

Handelsrichter:	Collin Grünwald Tovornik		zugleich mit Nachrang in der 6. Kammer für Handelssachen tätig
	Diederichs Schlipköther Tomalak		

4. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender Richter am LG	Posegga (0,2)		zu 0,5 freigestellt; zu 0,3 mit Justizverwaltungsaufgaben befasst
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(1. stellv. Vors.)	5. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(2. stellv. Vors.)	1. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Behrmann	(3. stellv. Vors.)	3. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Kania	(4. stellv. Vors.)	2. KfH

Handelsrichterin: Kruft-Lohrengel

Handelsrichter: Gillhausen
Großkraumbach
Hagemeier
Rademacher-Dubbick
Rehbock
Simon
Windfeder

5. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(0,5)	
Vorsitzender Richter am LG	Behrmann	(1. stellv. Vors.)	3. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Kania	(2. stellv. Vors.)	2. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(3. stellv. Vors.)	1. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(4. stellv. Vors.)	4. KfH

Handelsrichter: Fischer
Keppke
Lohrengel
Runge
Schaurte-Küppers
F. Wittig
M. Wittig

6. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende Richterin am LG Reuter (0,01)

Vorsitzender Richter am LG	Posegga	(1. stellv. Vors.)	4. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Reim	(2. stellv. Vors.)	1. KfH
Vorsitzende Richterin am LG	Dr. Hattstein	(3. stellv. Vors.)	5. KfH
Vorsitzender Richter am LG	Kania	(4. stellv. Vors.)	2. KfH

Handelsrichter :	Collin	zugleich mit Vorrang in anderen Kammern für Handelssachen tätig
	Kammann	
	Meyn	
	Schlipköther	
	Tomalak	
	Tovornik	
	Grünwald	

C. Strafkammern

1. Strafkammer

Vorsitzender	Kuhn		
Richter am LG			
Richter am LG	Dr Wittig (0,96)	(stellv. Vors.)	im Übrigen Gnadenbeauftragter des LG
Richterin	Rabert		

2. Strafkammer / Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender			
Richter am LG	Collas		
Richterin am LG	Foos	(stellv. Vors.)	
Richter am LG	Barking		

3. Strafkammer / 1. Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender			
Richter am LG	Metzler		
Richterin am LG	Dr. Festerling	(stellv. Vors.)	
Richter	Dr. Erm		

4. Strafkammer / 2. Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender			zugleich mit Nachrang Vorsitzender der 9. Strafkammer
Richter am LG	Dr. Luge (0,95)		
Richter am LG	Diepolder (0,5)	(stellv. Vors.)	beide zugleich mit Nachrang in der 9. Strafkammer, Richter am LG Diepolder zugleich mit Nachrang in der 13. StVK tätig
Richter am LG	Haberland		

5. Strafkammer

Vorsitzender			
Richter am LG	Schwartz		
Richter am LG	Kuchler	(stellv. Vors.)	
Richterin am LG	Rüther		

6. Strafkammer

Vorsitzender Richter am LG	Plein	
Richterin am LG	Dr. Neuhaus	(stellv. Vors.)
Richterin am LG	Riekenberg	
Richter am LG	Teuber	
Richter am LG	Bierhaus	

7. Strafkammer

Vorsitzender Richter am LG	Kerlen (0,5)	zugleich mit Nachrang Vorsit- zender der 13. Strafkammer
Vorsitzender Richter am LG	Bracun	(1. stellv. Vors.)
Vorsitzende Richterin am LG	Schröder	(2. stellv. Vors.)
Vorsitzende Richterin am LG	Reuter	(3. stellv. Vors.)

Zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Vors. Richterin am LG Schröder
(mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der 12.
Strafkammer)

Vertreter des zweiten Richters: Vors. Richterin am LG Reuter
(mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der 14.
Strafkammer)

8. Strafkammer

Vorsitzender Richter am LG	Bracun	
Vorsitzender Richter am LG	Kerlen	(1. stellv. Vors.)
Vorsitzende Richterin am LG	Reuter	(2. stellv. Vors.)
Vorsitzende Richterin am LG	Schröder	(3. stellv. Vors.)

Zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG bei Verhandlung über ein durch das Revisions- oder
Bundesverfassungsgericht zurückverwiesenes Urteil der 7. Strafkammer:

Richterin am LG Foos
(mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der 2. Straf-
kammer)

Vertreter des Zweiten Richters: Richterin am LG Dr. Festerling
(mit Nachrang gegenüber der Tätigkeit in der 3. Straf-
kammer).

9. Strafkammer

Vorsitzender Richter am LG	Dr. L u g e (0,05)		zugleich mit Vorrang Vorsitzen- der der 4. Strafkammer
Richter am LG	Diepolder	(1. stellv. Vors.)	zugleich zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG
Richter am LG	Haberland	(2. stellv. Vors.)	Vertreter des 2. Richters gem. § 76 Abs. 6 GVG

10. Strafkammer

Vorsitzender Richter am LG	Dr. Nüchter (0,95)		zugleich mit Nachrang Vorsit- zender der 11. Strafkammer
Richter am LG	Schuh	(stellv. Vors.)	beide zugleich mit Nachrang in der 11. Strafkammer
Richter am LG	Dr. Zimmermann		

11. Strafkammer

Vorsitzender Richter am LG	Dr. Nüchter (0,05)		zugleich mit Vorrang Vorsit- zender der 10. Strafkammer
Richter am LG	Dr. Zimmermann	(1. stellv. Vors.)	zugleich 2. Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG
Richter am LG	Schuh	(2. stellv. Vors.)	Vertreter des 2. Richters gem. § 76 Abs. 6 GVG

12. Strafkammer

Vorsitzende Richterin am LG	Schröder	
Vorsitzende Richterin am LG	Reuter	(1. stellv. Vors.)
Vorsitzender Richter am LG	Kerlen	(2. stellv. Vors.)
Vorsitzender Richter am LG	Bracun	(3. stellv. Vors.)

13. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

Vorsitzender Richter am LG	Kerlen (0,5)		zugleich mit Vorrang Vorsit- zender der 7.
Richter am LG	Sevenheck (0,5)	(stellv. Vors.)	im Übrigen mit Justizverwal- tungsaufgaben befasst

Richter am LG Diepolder (0,5)

zugleich mit Vorrang in der 4.
Strafkammer, mit Nachrang
in der 9. Strafkammer

14. Strafkammer

Vorsitzende Richterin am LG Reuter (0,99)

Vorsitzende Richterin am LG Schröder (1. stellv. Vors.)

Vorsitzender Richter am LG Bracun (2. stellv. Vors.)

Vorsitzender Richter am LG Kerlen (3. stellv. Vors.)

III.

Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der Zivilkammern ein- schließlich der Kammern für Handelssachen

A. Zuständigkeitsverteilung nach Sachgebieten

1. Erst- und zweitinstanzliche Spezialkammern

a)

Spezialkammern im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes sind die erst- und zweitinstanzlichen Zivilkammern, denen die in § 72a GVG aufgeführten Sachgebiete zugewiesen sind. Die in ihre Zuständigkeit fallenden Verfahren werden innerhalb des Turnussystems (nachfolgend B.) verteilt.

Betrifft eine Klage – unabhängig von der Anspruchsgrundlage – ganz oder auch nur teilweise eine der ihnen zugewiesenen Spezialzuständigkeiten, so ist die Kammer zuständig, deren Spezialmaterie betroffen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Schwerpunkt der Klage nicht in einem der Spezialkammer zugewiesenen Bereich liegt:

- Als Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Satz 1 Nr. 1 GVG) gelten Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Finanzunternehmen beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG (Bankgeschäfte), § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG (Finanzdienstleistungen) oder § 1 Abs. 3 Satz 1 KWG (Tätigkeit der Finanzunternehmen) genannten Geschäften betroffen sind.
- Als Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieursverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG) gelten Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis, in dem (unabhängig von dessen rechtlicher Qualifikation) eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat und zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt war. Bauarbeiten sind Werkleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung oder Wiederherstellung eines Bauwerks im Sinne des § 634a BGB, d. h. einer unbeweglichen durch Verbindung von Arbeit und Material mit dem Erdboden hergestellten und auf nicht nur vorübergehende Verbindung mit diesem angelegten Sache.
- Als Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Satz 1 Nr. 3 GVG) gelten solche über vertragliche und gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte sowie weitere mit der Heilbehandlung befasste Personen wie etwa Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit einschließlich der Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen und der Vergütungsansprüche aus diesen Bereichen.
- Als Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen gelten solche über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten

oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 VVG.

b)

An die Spezialkammern gelangen auch

- Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d) ZPO), wenn die Rechtsbesorgung im Schwerpunkt eines der den Spezialkammern zugewiesenen Rechtsgebiete, insbesondere im Sinne von 72a Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG, betraf oder betrifft,
- Streitigkeiten aus übergegangenem Recht aus einem den Spezialkammern zugewiesenen Rechtsgebiet, insbesondere im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG.

c)

Weist eine Klage die Zuständigkeitsmerkmale mehrerer Spezialkammern auf, so ist – bis zu einer etwaigen Prozesstrennung - diejenige Spezialkammer vorrangig zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt des Verfahrens liegt.

Für Verfahren, die durch Abtrennung von Teilen eines bereits anhängigen Verfahrens entstehen, wird die Spezialkammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, in deren Zuständigkeit das Verfahren fällt.

2. Sonstige Berufungs- und Beschwerdesachen

Die Zuständigkeit für sonstige, nach Sachgebieten verteilte Berufungs- und Beschwerdesachen bestimmt sich nach den Gründen der angefochtenen Entscheidung. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist die an erster Stelle erörterte maßgebend; jedoch bleiben bei einem klagezusprechenden Urteil Anspruchsgrundlagen, die das Amtsgericht für nicht begründet erachtet hat, außer Betracht. Bei Urteilen, durch die eine Klage als unzulässig abgewiesen oder die Zulässigkeit einer Klage festgestellt wird, bestimmt sich die Zuständigkeit in Abweichung davon nach der Klageschrift. Ansprüche, die in 2. Instanz nicht mehr geltend gemacht werden, bleiben außer Betracht.

B. Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem

1. Bildung der Turnuskreise

Bei den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen werden folgende Turnuskreise gebildet:

a) Einheitliche Turnuskreise der erst- und zweitinstanzlichen Kammern

Bei den Zivilkammern werden einheitliche Turnuskreise für alle erst- und zweitinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten gebildet, die bei den am Turnussystem beteiligten Kammern eingehen:

Turnus A: O-Sachen und OH-Sachen (ohne Notarkostenbeschwerden)
(beteiligte Kammern: 1., 2., 3., 4., 6., 8., 10., 11., 12., 13.).

Turnus B: S-Sachen
(beteiligte Kammern: 5., 7., 11., 12., 13.).

Turnus C: T-Sachen und OH-Sachen (soweit es sich hierbei um Notarkostenbeschwerden handelt)
(beteiligte Kammern: 5., 7., 11., 12., 13.).

An jedem Durchlauf dieser Turnuskreise nehmen alle am Turnussystem beteiligten Kammern mit der ihnen unter I. A. zugewiesenen Turnuszahl teil.

b) Besondere Turnuskreise der erstinstanzlichen Kammern

Neben dem Turnuskreis A werden folgende besonderen Turnuskreise (Unterturnuskreise) gebildet, an denen die beteiligten Kammern jeweils mit der Turnuszahl **1** teilnehmen:

Turnus D: Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Satz 1 Nr. 1 GVG) sowie aus Kapitalanlagevermittlung einschließlich der unter A. 1. b.) genannten Verfahren, die eine solche Streitigkeit betreffen (beteiligte Kammern: 3., 10.).

Turnus E: Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieursverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG) einschließlich der unter A. 1. b.) genannten Verfahren, die eine solche Streitigkeit betreffen (beteiligte Kammern: 2., 8.).

c) Turnus der Kammern für Handelssachen

Es wird ein einheitlicher Turnus für alle bei den Kammern für Handelssachen eingehenden O-, OH-, S-, T- und AR-Sachen gebildet.

2. Allgemeine Bestimmungen über die Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem

Im Turnussystem richtet sich die Zuständigkeit der Kammern nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

Eingehende Sachen werden in der Verteilerstelle den jeweiligen Turnuskreisen zugeordnet. Erstinstanzliche Verfahren, die einen der unter 1 b) genannten besonderen Turnuskreise unterfallen (Turnuskreise D und E), werden zunächst in diesem Turnuskreis, die verbleibenden erstinstanzlichen Verfahren unmittelbar im Turnuskreis A erfasst.

Sodann werden zunächst die Verfahren, die innerhalb eines Turnuskreises in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen, ausgesondert und unter Anrechnung auf den Turnus der jeweils zuständigen Kammer zugeteilt. Für jede in eine Spezialzuständigkeit einer Kammer fallende Sache

wird in den für sie zutreffenden Turnuskreisen bei der entsprechenden Kammer jeweils ein freies Feld belegt. Nach Zuweisung von zwei O-Sachen im Turnuskreis E erhalten die an diesem Turnuskreis beteiligten Kammern eine Turnusgutschrift von einem Verfahren im Turnuskreis A, für die dort ein zusätzliches freies Feld belegt wird.

Anschließend werden die übrigen Sachen dem jeweiligen Turnuskreis zugeteilt. Die Eingänge werden den Kammern reihum jeweils in der durch Abschnitt I für die betreffende Kammer vorgegebenen Anzahl zugeteilt, wobei der Turnus jeweils mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung beginnt und sich in aufsteigender Reihenfolge fortsetzt. Dabei wird für jede nicht in eine Spezialzuständigkeit fallende Sache im jeweiligen Turnuskreis ein freies Feld belegt.

Für den Fall, dass bereits sämtliche Turnusanteile einer Kammer an einem Turnusdurchlauf vergeben sind, obwohl der Turnus noch nicht vollständig durchlaufen ist, werden Neueingänge, die in die Spezialzuständigkeit der Kammer fallen, und Turnusgutschriften auf den nächsten Turnus angerechnet.

Verfahren, für die eine Kammer nach den Bestimmungen in Ziffer 3. dieses Abschnitts - mit Ausnahme derjenigen in Ziffer 3.e) – zuständig ist, werden im nächsten noch nicht ausgefüllten Turnus auf die von der Kammer zu übernehmenden Sachen angerechnet.

Im neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

3. Sonderregelungen

Soweit eine abweichende Zuständigkeit einer Spezialkammer, insbesondere im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG, nicht begründet ist, gelten die nachfolgenden Sonderregelungen:

a)

Ist von dem Kammervorsitzenden oder dem Einzelrichter ein schriftliches Vorverfahren gemäß § 276 ZPO oder § 697 Abs. 2 oder § 700 Abs. 4 ZPO angeordnet, Termin zur mündlichen Verhandlung oder Termin zur Güteverhandlung bestimmt, so wird die Kammer zuständig, auch wenn sie es nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht wäre, es sei denn, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Unzuständigkeit nicht erkennbar war. Die Kammer wird auch zuständig, wenn ein Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder Prozesskostenhilfe oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes anhängig ist oder gewesen ist oder zur Sicherung eines bei einer Kammer bereits anhängigen Anspruchs ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gestellt wird.

b)

Für Prozesskostenhilfeanträge und selbstständige Beweisverfahren ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist.

c)

Bei durch Mahnbescheid (§§ 688 ff. ZPO) eingeleiteten Verfahren mit mehreren Beklagten ist die Kammer insgesamt zuständig, an die das Verfahren im Turnus erstmals gelangt.

d)

Sind nach einer gesetzlichen Vorschrift, z.B. gem. § 246 Abs. 3 Satz 6 AktG, Verfahren zwingend miteinander zu verbinden, ist für alle zu verbindenden Verfahren diejenige Kammer zuständig, die den ältesten Eingang hat.

e)

Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus für Verfahren zuständig, mit denen sie befasst war und deren Übernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Kammer abgelehnt worden ist. Wenn das Landgericht Duisburg gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO als zuständiges Gericht bestimmt wird, so ist diejenige Zivilkammer zuständig, die sich zuvor rechtskräftig für unzuständig erklärt hatte; gleiches gilt in anderen Verfahren zur gerichtlichen Bestimmung der Zuständigkeit, wenn eine Zivilkammer vor der Bestimmung bereits mit der Sache befasst gewesen ist.

Für Verfahren, die von dem Rechtsmittelgericht oder dem BVerfG zurückverwiesen worden sind, bleibt die Kammer zuständig, durch die die angefochtene Entscheidung erlassen worden ist.

Hat das Rechtsmittelgericht oder das BVerfG die Sache an eine andere Kammer des Gerichts zurückverwiesen, ist die Vertreterkammer zuständig. In diesen Fällen wird das an eine andere Kammer zurückverwiesene Verfahren im Turnus wie ein Neueingang behandelt.

f)

Wenn mehrere Anträge gestellt sind, die unterschiedliche Zuständigkeiten begründen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Antrag.

g)

Abweichend von der Verteilung nach dem Turnussystem wird für eine eingehende Berufung oder Beschwerde diejenige Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig,

(1)

die in demselben Rechtsstreit bereits über eine Beschwerde betreffend die Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden hat, es sei denn, dass die Entscheidung ausschließlich auf den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Partei oder auf § 116 Satz 1 ZPO beruhte,

(2)

die in demselben Rechtsstreit bereits eine Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und zurückverwiesen hat, wenn gegen die anschließend ergehende Entscheidung des Amtsgerichts erneut ein Rechtsmittel eingelegt wird.

h)

Für Verfahren, die durch Abtrennung von Teilen eines bereits anhängigen Verfahrens entstehen, ist diejenige Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, die das Verfahren abgetrennt hat.

i)

Ergänzend gilt für die Kammern für Handelssachen:

Ist in einem Verfahren vor einer Kammer für Handelssachen ein Handelsrichter Partei, gesetzlicher Vertreter oder Prokurist einer Partei oder mit dieser / diesem oder einem der Prozessbevollmächtigten verheiratet, verpartnert, verwandt oder verschwägert i.S.d. § 41 Nr. 2, 2.a und 3 ZPO, so wird statt der Kammer, der er angehört, die nach Maßgabe der Regelungen unter II.B., IX.2. und IX.6.b) des Geschäftsverteilungsplans berufene Vertreterkammer zuständig.

Ist in einem Verfahren vor einer Kammer für Handelssachen der Vorsitzende Partei, gesetzlicher Vertreter oder Prokurist einer Partei oder mit dieser / diesem oder einem der Prozessbevollmächtigten verheiratet, verpartnert, verwandt oder verschwägert i.S.d. § 41 Nr. 2, 2.a und 3 ZPO, ist

er erfolgreich gemäß § 42 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden oder hat er sich erfolgreich gemäß § 48 ZPO selbst abgelehnt, so wird statt der Kammer, der er angehört, die nach Maßgabe der Regelungen unter II.B., IX.2. und IX.6.b) des Geschäftsverteilungsplans berufene Vertreterkammer zuständig.

In diesen Fällen findet Ziffer 3.a) keine Anwendung.

4. Ergänzende Bestimmungen

a)

Bei Abgaben und Verweisungen innerhalb des Gerichts aufgrund von Falsch- oder Doppelseintragungen oder übersehener oder zunächst nicht erkennbarer Sonderzuständigkeit wird die Sache bei der Neuzuteilung wie ein Neueingang behandelt und bei der übernehmenden Kammer auf den jeweils betroffenen Turnus angerechnet, es sei denn, dass die übernehmende Kammer nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans ohne Anrechnung auf den Turnus für das Verfahren zuständig ist.

Auf den Turnus der abgebenden oder verweisenden Kammer wird die Sache nicht angerechnet. Die durch die Abgabe oder Verweisung einer Sache frei werdenden Felder (einschließlich der für die am Turnuskreis E beteiligten Kammern nach Maßgabe von Ziff. 2 belegten zusätzlichen Felder) werden nicht neu besetzt. Zum Ausgleich wird bei der abgebenden oder verweisenden Kammer im für sie nächsten freien Turnusdurchlauf die Turnuszahl entsprechend erhöht. Das gilt nicht bei Verweisungen von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder umgekehrt aufgrund funktioneller Unzuständigkeit gemäß §§ 97, 98 GVG. Durch eine Abgabe oder Verweisung wird die Zuteilung der bis zum Eingang der abgegebenen oder verwiesenen Sachen in der Verteilungsstelle bereits bestimmten Kammern zugewiesenen Sachen nicht berührt. Gleiches gilt für eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung und alle danach zugewiesenen Sachen.

b)

Auskünfte über den Stand der Turnuszuteilung werden von der Eingangsgeschäftsstelle nur dem Präsidenten des Landgerichts, den von ihm beauftragten Personen, Präsidiumsmitgliedern und den Vorsitzenden und den beisitzenden Richtern der Zivilkammern erteilt.

c)

Das Nähere regelt die Turnusanweisung, die als Anlage Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes ist.

C. Sonstige allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen

1.

Besteht die nach den vorstehenden Bestimmungen zuständige Kammer nicht mehr, tritt an ihre Stelle diejenige Kammer, die das Verfahren zu bearbeiten hätte, wenn es sich um einen Neueingang handelte.

2.

Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer sachlichen oder personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig und gehören insoweit weiterhin der entscheidenden Kammer an.

IV. Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der großen Strafkammern ein- schließlich der Jugendkammern

A. Zuständigkeitsverteilung nach Sachgebieten

Spezialstrafkammern im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes sind die besonderen Strafkammern nach § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgericht) und § 74 c GVG (Wirtschaftsstrafkammern) sowie die Jugendkammer und die Jugendschutzkammern. Die der Jugendkammer zugewiesenen Verfahren werden ausschließlich nach Sachgebiet, die in die übrigen Spezialzuständigkeiten fallenden Verfahren innerhalb des Turnussystems (nachfolgend B.) verteilt.

B. Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem

1. Bildung der Turnuskreise

a)

Bei den großen Strafkammern wird ein einheitlicher Turnuskreis für alle erstinstanzlichen Sachen gebildet, die bei den am Turnussystem beteiligten Kammern eingehen:

Turnus A: Hauptturnus
(beteiligte Kammern: 1., 2., 4., 5., 6., 10.).

An jedem Durchlauf des Hauptturnus nehmen alle am Turnussystem beteiligten Kammern mit der ihnen unter I. C. zugewiesenen Anzahl aufeinanderfolgender Turnusanteile teil.

Der Turnus der 4. und 6. Strafkammer im Turnuskreis A bleibt auf Null gestellt. Bei der 4. Strafkammer eingehende Verfahren aus dem Turnuskreisen B und C werden weiterhin im Turnus A (Hauptturnus) erfasst.

b)

Neben dem Hauptturnus werden folgende besonderen Turnuskreise (Unterturnuskreise) gebildet, an denen die beteiligten Kammern jeweils mit der Turnuszahl 1 teilnehmen:

Turnus B: Erstinstanzliche Verfahren in Strafsachen gegen Erwachsene, sofern es sich nicht um Haftsachen handelt und sie nicht den Turnuskreisen C und E unterfallen
(beteiligte Kammern: 1., 2., 4., 5., 6., 10.),

– Der Turnus der 6. Strafkammer im Turnuskreis B ist derzeit auf Null gestellt. –

Turnus C: den Wirtschaftsstrafkammern zugewiesene Verfahren erster Instanz, sofern es sich nicht um Haftsachen handelt
(beteiligte Kammern: 4., 10.),

Turnus D: den Wirtschaftsstrafkammern zugewiesene Verfahren erster Instanz, bei denen es sich um Haftsachen handelt (beteiligte Kammern: 4., 10.),

– Der Turnus der 4. Strafkammer im Turnuskreis D ist derzeit auf Null gestellt. –

Turnus E: den Jugendschutzkammern zugewiesene Verfahren erster Instanz (beteiligte Kammern: 1., 2.).

Haftsachen sind Verfahren, in denen im Zeitpunkt des Eingangs der Anklage oder der Antragschrift im Sicherungsverfahren gegen mindestens einen Beschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbeehl besteht. Als Haftsachen im Sinne der Turnusverteilung gelten auch solche Verfahren, in denen zugleich mit dem Eingang der Anklageschrift der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbeehls beantragt wird.

c)

Für Beschwerden werden folgende Turnuskreise gebildet, an denen die beteiligten Kammern mit der ihnen unter I. C. zugewiesenen Turnuszahl teilnehmen:

Turnus F: Beschwerden in allgemeinen Strafsachen (teilnehmende Kammern: 1., 2., 5., 6. 10.),

– Der Turnus der 6. Strafkammer im Turnuskreis F ist derzeit auf Null gestellt. –

Turnus G: Beschwerden in den den Wirtschaftsstrafkammern zugewiesenen Verfahren (teilnehmende Kammern: 4., 10.).

d)

Allgemeine Registersachen werden im

Turnus H: AR-Sachen (beteiligte Kammern: 1., 2., 4., 5., 6., 10.)

verteilt, an dem die beteiligten Kammern jeweils mit der Turnuszahl 1 teilnehmen.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem

Im Turnussystem richtet sich die Zuständigkeit der Kammern nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge bzw. bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

Eingehende Sachen werden in der Verteilerstelle den jeweiligen Turnuskreisen zugeordnet. Verfahren, die einem der unter 1 b) genannten besonderen Turnuskreise unterfallen (Turnuskreise B bis E), werden zunächst in diesem Turnuskreis, die verbleibenden erstinstanzlichen Verfahren unmittelbar im Hauptturnus (Turnuskreis A) erfasst.

Sodann werden Verfahren, die – wie etwa Schwurgerichtssachen – innerhalb der Turnuskreise A und B in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen, die einer Kammer nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder aufgrund der Sonderregelung der Ziffer 4. dieses Abschnittes besonders zugewiesen sind, ausgesondert und unter Anrechnung auf den Turnus der jeweils zuständigen Kammer zugeteilt. Für jede einer Kammer in einem der unter 1.b) genannten besonderen Turnuskreise (Turnuskreise B bis E) zugewiesene Sache wird dort ein freies Feld belegt. Zusätzlich wird im Turnuskreis A bei der zuständigen Kammer die nach Maßgabe der Ziffer 3 dieses

Abschnitts errechnete Anzahl von Feldern belegt. Verfahren, die unmittelbar im Turnuskreis A verteilt werden, belegen dort ebenfalls die nach Maßgabe der Ziffer 3 dieses Abschnitts errechneten Turnusanteile der zuständigen Kammer. Der Turnus der 4. Strafkammer ist derzeit in den Turnuskreisen A und D, der Turnus der 6. Strafkammer in den Turnuskreisen A, B und F auf Null gestellt. Die Erfassung von Verfahren der 4. Strafkammer aus dem Turnuskreis C im Hauptturnus A bleibt unberührt.

Anschließend werden die übrigen Eingänge den Kammern reihum jeweils in dem durch Abschnitt I C. für die betreffende Kammer vorgegebenen Umfang zugeteilt, wobei der Turnus jeweils mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung beginnt und sich in aufsteigender Reihenfolge fortsetzt. Für jede zugewiesene Sache werden in den betroffenen Turnuskreisen in der vorbeschriebenen Weise freie Felder belegt.

Für den Fall, dass bereits sämtliche Turnusanteile einer Kammer an einem Turnusdurchlauf vergeben sind, obwohl der Turnus noch nicht vollständig durchlaufen ist, werden Neueingänge, die der Kammer aufgrund von Spezialzuständigkeit, oder Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder aufgrund der Sonderregelung der Ziffer 4. dieses Abschnitts besonders zugewiesen sind, auf den nächsten Turnus angerechnet. Im Übrigen setzt die nächste Kammer, die im laufenden Turnusdurchgang noch über freie Turnusanteile verfügt, die Reihenfolge fort.

Im neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

3. Anteile einzelner Verfahren am Hauptturnus

Im Turnuskreis A (Hauptturnus) belegen die erstinstanzlichen Verfahren die folgenden Turnusanteile der für sie zuständigen Kammer:

Wirtschaftsstrafverfahren:	21 Turnusanteile
Schwurgerichtssachen:	9 Turnusanteile
Alle anderen erstinstanzlichen Verfahren:	6 Turnusanteile

Richtet sich das Verfahren gegen vier oder mehr Personen, erhöht sich diese Zahl um 6 Turnusanteile (Wert eines allgemeinen erstinstanzlichen Verfahrens).

Richtet sich das Verfahren gegen sieben oder mehr Personen, erhöht sich die Zahl um 12 Turnusanteile (Wert zweier allgemeiner erstinstanzlicher Verfahren).

4. Sonderregelung

In den Turnuskreisen C, D und G (Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern) bleibt abweichend von der Verteilung im Turnussystem die Kammer, die vor Eingang der Anklageschrift bzw. Eingang der von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegten Akten bereits eine Beschwerdeentscheidung getroffen hat, unter Anrechnung auf den Turnus für alle weiteren Beschwerdeentscheidungen in der betreffenden Sache und das Verfahren selbst zuständig. Dies gilt unabhängig davon, ob die damaligen Verfahrensbeteiligten noch am Verfahren beteiligt sind.

5. Ergänzende Bestimmungen

a)

Wird eine Sache, für die eine Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist, im Turnus falsch zugeteilt, so wird die Sache bei der Neuzuteilung wie ein Neueingang behandelt und bei der übernehmenden Kammer auf den jeweils betroffenen Turnus angerechnet. Auf den Turnus der abgebenden Kammer wird die Sache nicht angerechnet. Die durch die Abgabe einer Sache frei werdenden Felder werden nicht neu besetzt. Zum Ausgleich wird der abgebenden Kammer im für sie nächsten freien Turnusdurchlauf die Anzahl dieser Turnusfelder zusätzlich zugewiesen.

Durch eine erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

b)

Abtrennungen aus bereits dem Landgericht Duisburg zugewiesenen Verfahren und die Verbindung mehrerer, bei einer Kammer anhängiger Verfahren gelten grundsätzlich nicht als Neueingang im Sinne dieser Bestimmungen und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt. Etwas anderes gilt, wenn der abgetrennte Teil in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fällt. In diesem Fall ist der abgetrennte Teil wie ein Neueingang zu behandeln und auf den Turnus der dann zuständigen Kammer anzurechnen.

c)

Wird die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren angeordnet, so sind die übernommenen Sachen bei der übernehmenden Kammer wie Neueingänge zu behandeln und auf deren Turnus anzurechnen. Zum Ausgleich wird der abgebenden Kammer im für sie nächsten freien Turnusdurchlauf die Anzahl der auf diese Sache entfallenden Turnusfelder zusätzlich zugewiesen.

d)

Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig,

- wenn sie eine Sache wegen besonderer Zuständigkeit an eine andere Kammer abgibt und von dieser wieder zurückerhält
- wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne von § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Anklage erweitert wird, sofern nicht die neue Anklage erstmalig eine Spezialzuständigkeit begründet. In diesem Fall fällt die Sache an die Kammer, die nach den Bestimmungen unter I.C dieses Geschäftsverteilungsplans oder nach dem jeweiligen Turnuskreis zuständig ist. Erhöht sich mit erneuter Erhebung der öffentlichen Klage die Anzahl der im Hauptturnus gem. Ziffer 3. dieses Abschnitts zu belegenden Turnusanteile, werden der Kammer die noch nicht erfassten Turnusanteile gutgeschrieben.

e)

Für Verfahren, die von einer Wirtschaftsstrafkammer oder großen Strafkammer (Schwurgericht) gemäß §§ 209 Abs. 1, 209 a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet werden, bleibt die

eröffnende Strafkammer nunmehr als allgemeine Strafkammer unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zuständig. In den Fällen der §§ 209 Abs. 2, 209 a StPO bleibt die vorliegende Strafkammer zuständig, wenn das Verfahren vor der allgemeinen Strafkammer eröffnet wird.

f)

Auskünfte über den Stand der Turnuszuteilung werden von der Eingangsgeschäftsstelle nur dem Präsidenten des Landgerichts, den von ihm beauftragten Personen, Präsidiumsmitgliedern und den Vorsitzenden und den beisitzenden Berufsrichtern der großen Strafkammern erteilt.

g)

Das Nähere regelt die Turnusanweisung, die als Anlage Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes ist.

C. Sonstige allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der großen Strafkammern

Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Kammer, die in der Hauptsache zuerst entschieden hat. Soweit eine nicht mehr bestehende Hilfsstrafkammer entschieden hat, tritt an ihre Stelle die jeweilige Hauptstrafkammer. Soweit eine andere nicht mehr bestehende große Strafkammer entschieden hat, tritt an ihre Stelle die 4. große Strafkammer.

Beschwerden und sonstige Anträge, die nicht in die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer fallen, sind von der Kammer zu bescheiden, die zuletzt mit der Hauptsache befasst ist oder war.

V. Allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der kleinen Strafkammern

A. Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem

1. Bildung der Turnuskreise

Bei den kleinen Strafkammern werden folgende Turnuskreise gebildet:

Turnus A: Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, des (auch erweiterten) Schöffengerichts und des Jugendrichters in allen anderen Strafsachen, sofern sie nicht dem Turnuskreis B unterfallen
(beteiligte Kammern: 7., 8., 12. und 14.),

Turnus B: den Wirtschaftsstrafkammern zugewiesene Berufungsverfahren
(beteiligte Kammern: 9. und 11.),

An beiden Turnuskreisen nehmen die beteiligten Kammern mit der ihr unter I. C. zugewiesenen Turnuszahl teil.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Zuständigkeitsverteilung nach dem Turnussystem

Im Turnussystem richtet sich die Zuständigkeit der Kammern nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

Eingehende Sachen werden in der Verteilerstelle den beiden Turnuskreisen zugeordnet. Sodann werden zunächst die Verfahren, die Urteile des (erweiterten) Schöffengerichts oder des Jugendrichters betreffen, die einer Kammer nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder aufgrund der Sonderregelung der Ziffer 3. dieses Abschnittes besonders zugewiesen sind, ausgesondert und unter Anrechnung auf den Turnus der jeweils zuständigen Kammer zugeteilt. Für jede einer Kammer zugewiesene Sache wird in dem maßgeblichen Turnuskreis ein freies Feld belegt.

Anschließend werden die übrigen Sachen dem jeweiligen Turnuskreis zugeteilt. Die Eingänge werden den Kammern reihum jeweils in der durch Abschnitt I C. für die betreffende Kammer vorgegebenen Anzahl zugeteilt, wobei der Turnus jeweils mit der Kammer mit der niedrigsten Bezeichnung beginnt und sich in aufsteigender Reihenfolge fortsetzt. Für jede zugewiesene Sache wird im jeweiligen Turnuskreis ebenfalls ein freies Feld belegt.

Für den Fall, dass bereits sämtliche Turnusanteile einer Kammer an einem Turnusdurchlauf vergeben sind, obwohl der Turnus noch nicht vollständig durchlaufen ist, werden Neueingänge, die Urteile des (erweiterten) Schöffengerichts oder des Jugendrichters betreffen, die einer Kammer nach Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder aufgrund der Sonderregelung der Ziffer 3. dieses Abschnittes besonders zugewiesen sind, auf den nächsten Turnus angerechnet. Im Übrigen setzt die nächste Kammer, die im laufenden Turnusdurchgang noch über freie Turnusanteile verfügt, die Reihenfolge fort.

Im neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

3. Sonderregelung

Geht ein im Turnus zu verteilendes Berufungsverfahren gegen einen Angeklagten ein, gegen den bereits ein weiteres noch nicht erledigtes Berufungsverfahren bei einer der am Turnus teilnehmenden Strafkammern anhängig ist, so wird diese Kammer auch für das neue Verfahren zuständig. Dies gilt nur, wenn in beiden Strafverfahren ausschließlich dieselben Angeklagten beteiligt sind. Das Verfahren wird der Kammer im Turnus angerechnet.

4. Ergänzende Bestimmungen

- a)
Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden im Übrigen die ergänzenden Bestimmungen für die Zuständigkeit der großen Strafkammern (Ziff. IV) entsprechende Anwendung.
- b)
Auskünfte über den Stand der Turnuszuteilung werden von der Eingangsgeschäftsstelle nur dem Präsidenten des Landgerichts, den von ihm beauftragten Personen, Präsidiumsmitgliedern und den Vorsitzenden der kleinen Strafkammern erteilt.
- c)
Das Nähere regelt die Turnusanweisung, die als Anlage Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplans ist.

B. Sonstige allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit der kleinen Strafkammern

Zuständig für Entscheidungen und sonstige Verrichtungen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Kammer, die in der Hauptsache zuerst entschieden hat. Sofern die betreffende Kammer inzwischen weggefallen ist, tritt an ihre Stelle die 12. Strafkammer.

Beschwerden und sonstige Anträge, die nicht in die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer fallen, sind von der Kammer zu bescheiden, die zuletzt mit der Hauptsache befasst ist oder war.

VI.

Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit

Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammervorsitzenden, der Einzelrichter oder der Kammern über die Zuständigkeit entscheidet - vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium - der Vorsitzende des Präsidiums, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, soweit nicht eine Streitigkeit über eine Spezialzuständigkeit im Sinne von § 72a Satz 1 GVG betroffen ist.

VII. Ergänzungsrichter

Wenn im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) der Ergänzungsrichter nicht aus der in der Sache zuständigen Kammer bestimmt werden kann, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung dienstjüngste Richter des Gerichts zu berufen, sofern dieser Planrichter im Eingangsamt bei dem Landgericht Duisburg ist, bei Verhinderung, Überlastung oder anderen wichtigen Gründen der jeweils nächste Dienstjüngste. Bei gleichem Dienstalder geht der Lebensjüngere vor.

Dabei bleiben unberücksichtigt:

- a)
Richter, die im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung bereits in einem anderen Verfahren als Ergänzungsrichter eingesetzt sind,
- b)
Richter, die im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung in einer Strafkammer eingesetzt sind, und
- c)
Richter, die im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung nicht mit mindestens 80 % Arbeitskraftanteil in der Rechtsprechung eingesetzt sind.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor.

VIII. Güterichter

Als Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO in der seit dem 26.07.2012 geltenden Fassung werden turnusmäßig in folgender Reihenfolge tätig:

1. Vorsitzender Richter am LG K a n i a
2. Richterin am LG D r . G e r n e r
3. Vorsitzende Richterin am LG R e i m

Eine Tätigkeit als Güterichter ist ausgeschlossen, wenn der Richter selbst oder seine Kammer mit der Hauptsache befasst ist oder als geschäftsplanmäßiger Vertreter befasst sein kann. In diesem Fall wird der im Turnus nachfolgende Richter als Güterichter tätig.

Die Güterichter werden im Verhinderungsfall durch den im Turnus jeweils nachfolgenden Güterichter vertreten.

Nach Zuweisung von zwei Gütesachen erhält die Kammer, der der Güterichter angehört, eine Turnusgutschrift von einem Verfahren im Turnuskreis für erstinstanzliche Zivil- bzw. Handelssachen. Ist die Kammer ausschließlich mit der Bearbeitung zweitinstanzlicher Zivilsachen befasst, wird das Verfahren im Turnuskreis für zweitinstanzliche Zivilsachen (Turnuskreis B) gutgeschrieben.

IX. Vertretungsregelung

1.

Der / Die Kammervorsitzende wird im Verhinderungsfall in Kammersachen vertreten

a)

durch den vom Präsidium bestellten stellvertretenden Vorsitzenden,

b)

bei dessen Verhinderung durch die weiteren Kammermitglieder, sofern diese Richter auf Lebenszeit sind, in der Reihenfolge des Dienstalters;

c)

bei deren Verhinderung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, sodann durch das weitere planmäßige Mitglied der Vertreterkammern in der durch Ziff. 6 dieser Vorschrift vorgegebenen Reihenfolge.

2.

Der / die Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen wird im Verhinderungsfall vertreten

a)

durch die unter II.B. des Geschäftsverteilungsplans aufgeführten stellvertretenden Vorsitzenden,

b)

bei deren Verhinderung durch die Vorsitzenden der erst- und zweitinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge der Kammerbezifferung.

3.

Die Beisitzer werden – sofern kein weiterer Beisitzer der Kammer zur Vertretung herangezogen werden kann – außerhalb mündlicher Verhandlungen, Hauptverhandlungen oder sonstiger Kammersitzungen (z.B. Güte-, Anhörungs- oder Haftprüfungsterminen) von dem dienstjüngsten Mitglied der jeweiligen Vertreterkammer vertreten, sofern dieses Richter/in auf Lebenszeit ist. Ist es verhindert, richtet sich die Heranziehung zur Vertretung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

4.

Die Vertretung der Beisitzer in den mündlichen Verhandlungen, Hauptverhandlungen oder sonstigen Kammersitzungen (z.B. Güte-, Anhörungs- oder Haftprüfungsterminen) erfolgt nach dem Dienstalter (bei Richtern auf Probe ist das Einstellungsdatum in den richterlichen Dienst maßgebend) in regelmäßigem Wechsel. Die Feststellung trifft jeweils der Vorsitzende der Kammer, in der vertreten werden muss. Die Reihenfolge der Heranziehung zur Vertretung bestimmt sich für diese wie folgt: Die Richter auf Probe beginnen; die Reihenfolge richtet sich im Übrigen nach dem Dienstalter bzw. Eintrittsdatum – bei gleichem Dienstalter bzw. Eintrittsdatum nach dem Lebensalter – in der Weise, dass der jüngste Beisitzer beginnt. Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Vertretungen gelten Vertretungen in solchen Kammern, die in Personalunion geführt werden, jeweils zugleich als Vertretung in der personell mit denselben Richtern besetzten anderen Kammer. Auch wenn sich mehrere Kammern gegenseitig vertreten, bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Dienstalter bzw. Eintrittsdatum, unabhängig davon, in welcher Kammer die Beisitzer tätig sind. Muss ein Kammermitglied, das im Einzelfall nach dieser Regelung zur Vertretung berufen ist, wegen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung übergangen werden, ist es beim nächsten

Vertretungsfall zur Vertretung berufen. Anschließend ist derjenige zur Vertretung berufen, der dem in der Reihenfolge zuletzt tätig gewordenen Vertreter nachfolgt. Für sämtliche an einem Tag zu treffende Entscheidungen ist derselbe Vertreter zur Mitwirkung berufen.

5.

Kann ein Vertreter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen bei Einzelentscheidungen des Tages nicht mitwirken, so gilt er an diesem Tage insgesamt als an der Vertretung gehindert. Diese Regelung gilt auch für mit eigenen Sitzungen des Vertreters sich überschneidende Fortsetzungsverhandlungen, sofern diese bei Beginn der Vertretungstätigkeit terminiert sind. Überschneidet sich eine erst nach diesem Zeitpunkt angesetzte Fortsetzungsverhandlung mit einer eigenen Sitzung, so geht die bereits begonnene Vertretung vor.

Ist ein ständiges Kammermitglied nur bei Einzelentscheidungen teilnahmeverhindert, so nimmt es an den sonstigen Entscheidungen des Tages teil.

6.

Ist ein Richter mehreren Kammern gleichzeitig zugewiesen, die nicht in Personalunion geführt werden, oder ist er als Ergänzungsrichter in einem Strafverfahren hinzugezogen, nimmt er an Vertretungen in anderen Kammern nicht teil. Die Tätigkeit als Beisitzer der Wiedergutmachungskammer und im Wiedergutmachungsamt gilt nicht als Mehrfachzuweisung.

In Strafsachen nehmen die Vorsitzenden der Vertreterkammern nicht an der Vertretung in der Hauptverhandlung und sonstigen Kammersitzungen (z.B. Anhörungs- oder Haftprüfungsterminen) teil.

7.

a)

Bei den Zivilkammern werden vertreten:

die Mitglieder der	1.	Durch die Mitglieder der	3.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	3.	Durch die Mitglieder der	1.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	2.	Durch die Mitglieder der	4.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	4.	Durch die Mitglieder der	10.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	10.	Durch die Mitglieder der	2.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	6.	Durch die Mitglieder der	8.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	8.	Durch die Mitglieder der	6.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	11.	Durch die Mitglieder der	13.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	12.	Durch die Mitglieder der	11.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	13.	Durch die Mitglieder der	12.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	7.	Durch die Mitglieder der	5.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	5.	Durch die Mitglieder der	7.	Zivilkammer,

Im Falle der Verhinderung aller Mitglieder der Vertretungskammer vertreten sich

die Mitglieder der	1.	Und	2.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	6.	Und	10.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	11.	Und	4.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	8.	Und	3.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	12.	Und	7.	Zivilkammer,
die Mitglieder der	13.	Und	5.	Zivilkammer.

Sind sämtliche Mitglieder der jeweiligen Vertreterkammern einer Zivilkammer verhindert, sind die Mitglieder der der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung folgenden Zivilkammern in der Reihenfolge der Bezifferung – nach der Kammer mit der höchsten Bezifferung wird die Reihenfolge mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung fortgesetzt – zur Vertretung berufen. Die in Personalunion geführten Kammern gelten insoweit als eine Kammer, wobei für die Heranziehung zur Vertretung die Kammer mit der niedrigsten Bezifferung maßgebend ist.

b)

Die Handelsrichter werden, sofern die Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich ist, durch die Handelsrichter der anderen Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge der Vertretungsregelung unter Ziff. II.B. dieses Geschäftsverteilungsplans vertreten.

Dabei werden die Handelsrichter der jeweiligen Vertreterkammer in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.

c)

Bei den Strafkammern / Strafvollstreckungskammern werden vertreten:

die Beisitzer der 1. Strafkammer

von den Mitgliedern der 2. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 6. Strafkammer,

die Beisitzer der 2. Strafkammer / Strafvollstreckungskammer

von den Mitgliedern der 3. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 1. Strafkammer,

die Beisitzer der 3. Strafkammer

von den Mitgliedern der 5. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 2. Strafkammer,

die Beisitzer der 4. Strafkammer

von den Mitgliedern der 10. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 3. Strafkammer,

die Beisitzer der 5. Strafkammer

von den Mitgliedern der 2. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 4. Strafkammer,

die Beisitzer der 6. Strafkammer

von den Mitgliedern der 1. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 10. Strafkammer,

die Beisitzer der 10. Strafkammer

von den Mitgliedern der 4. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 5. Strafkammer,

die Beisitzer der 13. Strafkammer
von den Mitgliedern der 2. Strafkammer,
bei deren Verhinderung von den Mitgliedern
der 3. Strafkammer.

d)

Sind bei einem Vertretungsfall bei den Strafkammern oder der 1. Strafvollstreckungskammer die zur Vertretung berufenen Mitglieder der Vertreterkammern ebenfalls verhindert, sind die Mitglieder folgender Zivilkammern unter Anwendung der Vertretungsregelung unter Ziffer 4 in regelmäßigem Wechsel zur Vertretung berufen:

<u>Strafkammer</u>	<u>Zivilkammer</u>
1.	a) 7. b) 2.
2.	a) 8. b) 1.
3.	a) 3. b) 6.
4.	a) 12. b) 4.
5.	a) 10. b) 11
6.	a) 13. b) 4.
10.	a) 6. b) 8.
13.	a) 8. b) 1.

Eigene Sitzungen, jedoch nicht Vertretungsfälle, in der Zivilkammer gehen vor. Die Richter der unter a) genannten Zivilkammern vertreten vor den Richtern der unter b) genannten Zivilkammern. Ist ein Richter danach in zwei Strafkammern gleichzeitig zur Vertretung berufen, geht die Strafkammer mit der niedrigeren Bezeichnung vor.

Sind sämtliche Mitglieder der jeweiligen Vertretungskammern einer Strafkammer verhindert, sind die Mitglieder der der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung folgenden Strafkammern in der Reihenfolge der Bezifferung – nach der Kammer mit der höchsten Bezifferung wird die Reihenfolge mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung fortgesetzt- zur Vertretung berufen.

e)

Sind sowohl der 1. Als auch der 2. Stellvertretenden Vorsitzende einer kleinen Strafkammer verhindert, sind die Vorsitzenden der der Kammer in der Bezifferung folgenden kleinen Strafkammern in der Reihenfolge der Bezifferung – nach der Kammer mit der höchsten Bezifferung wird die Reihenfolge mit der Kammer mit der niedrigsten Bezifferung fortgesetzt – zur Vertretung berufen.

8.

Als Vertreter von Beisitzern, deren plötzliche Verhinderung der Präsident des Landgerichts feststellt, werden in folgender Reihenfolge vorgesehen:

Montag	1. Richterin am LG 2. Richter am LG	Dr. Reike Teuber
Dienstag	1. Richterin am LG 2. Richterin am LG	Torbus Dr. Festerling
Mittwoch	1. Richterin am LG 2. Richter am LG	Foos Barking
Donnerstag	1. Richterin am LG 2. Richter am LG	Chlebik Dr. Zimmermann
Freitag	1. Richter am LG 2. Richter am LG	Sevenheck Dr. Wittig

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Duisburg, 20. Dezember 2017

gez. Unterschriften

Anhang 1**WEITERE ZUSTÄNDIGKEITEN****1.**

Bei dem Landgericht Duisburg sind durch Erlass des Justizministers NRW

1 Wiedergutmachungskammer,
1 Wiedergutmachungsamt und
1 Gnadenstelle

errichtet worden.

Wiedergutmachungskammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am LG	Kamphausen
stellv. Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG	Foos
Beisitzer:	Vorsitzender Richter am LG	Foos
	Vorsitzender Richter am LG	Collas
Stellv. Beisitzerin:	Richterin am Landgericht	Dr. Festerling

Wiedergutmachungsamt

Leiter:	Vors. Richter am LG	Metzler
stellv. Leiter:	Richter am LG	Dr. Breidenstein

Gnadenstelle

	Staatsanwalt	Mende
	Richter am LG	Dr. Wittig
Ständige Vertreter:	Staatsanwalt	Opretzka
	Richter am LG	Schuh

2.**Durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts bearbeiten
Justizverwaltungssachen:**

Vizepräsident des LG	Müller
Vorsitzender Richter am LG	Behrmann
Richterin am LG	Danckworth
Richter am LG	Dr. Breidenstein
Richter am LG	Sevenheck
Richterin am AG	Hahn
Richterin am AG	Englisch
Vorsitzende Richterin am LG	Kamphausen (Gleichstellungsbeauftragte)

Für die **Geschäftsprüfung der Notare** sind zuständig:

Vorsitzender Richter am LG	Ulrich
Vorsitzender Richter am LG	Posegga

3.**Zu Pressedezernenten sind bestellt:**

Richter am LG	Dr. Breidenstein
Richter am LG	Sevenheck
Stellvertretende Pressedezernenten:	
Richterin am Landgericht	Danckworth
Richterin am AG	Hahn
Richterin am AG	Englisch

Anhang 2

Dienstanweisung für die Erfassung der dem Turnusystem unterliegenden Eingänge bei dem Landgericht Duisburg

I. Allgemeines

Für Verfahren, die nach dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan im Turnusystem verteilt werden, gelten ab dem 01.01.2018 die nachfolgenden Anordnungen.

Es werden Eingangsgeschäftsstellen und Turnusgeschäftsstellen gebildet, die organisatorisch voneinander zu trennen sind. Die der Eingangsgeschäftsstelle und die der jeweiligen Turnusgeschäftsstelle zugewiesenen Personen dürfen hinsichtlich der Vergabe der laufenden Eingangsnummern und des Standes der Turnuszuweisung nicht miteinander kommunizieren. Den der Eingangsgeschäftsstelle zugewiesenen Personen wird kein Zugriff auf die Listen der Turnusgeschäftsstelle gewährt. Den der Turnusgeschäftsstelle zugewiesenen Personen wird kein Zugriff auf die Eingänge der Eingangsgeschäftsstelle und deren Stempel gewährt.

1. Aufgabe der Eingangsgeschäftsstelle

Die Eingangsgeschäftsstelle versieht jede eingehende Sache in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge der Bearbeitung, mit dem Tagesdatum des Eingangs, einem Stempelaufdruck mit einer Eingangsnummer und der Paraphe des Bearbeiters.

Die Eingangsnummern der jeweils betroffenen Turnusbereiche werden für jedes Jahr fortlaufend, beginnend mit der Nummer 1, vergeben. Sie sind mittels eines Paginierstempels mit roter Stempelfarbe auf der ersten Seite der Klage-, Berufungs-, Beschwerde-, Antrags- oder Anklageschrift oberhalb der Absenderbezeichnung anzubringen.

Vor Vergabe der Eingangsnummern ist darauf zu achten, dass nur an das Landgericht Duisburg adressierte Schriftsätze nummernmäßig erfasst werden.

Die so nummerierten Schriftstücke sind mindestens zweimal am Tag der jeweiligen Turnusgeschäftsstelle von Hand zu Hand zuzuleiten.

2. Aufgabe der Turnusgeschäftsstelle

a)

Der Turnusgeschäftsstelle obliegt die Zuordnung der Eingänge zu den Turnuskreisen und den Kammern nach Maßgabe der Regelungen des richterlichen Geschäftsverteilungsplans. Die Turnusgeschäftsstelle vergibt das jeweilige Aktenzeichen, notiert dieses auf der ersten Seite der Klage-, Berufungs-, Beschwerde-, Antrags- oder Anklageschrift, trägt den Eingang in JUDICA ein und führt folgende Listen:

(1) Eingangsliste

Für alle unter II. – IV. dieser Dienstanweisung definierten Turnusbereiche werden gesonderte Eingangslisten geführt. In diesen wird die laufende Nummer der Stempelung und der Verbleib der Sache durch Angabe des hierfür vergebenen Aktenzeichens erfasst wie aus den beigefügten Mustern Anlagen 1 – 4 und 11 – 13 ersichtlich.

(2) Turnusliste

Für jeden Turnuskreis, der nach dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan zu bilden ist, wird jeweils eine Turnusliste geführt. Darin wird die Verteilung der Eingänge auf die Kammern unter Angabe der laufenden Nummer der Eingangsliste erfasst wie aus den Mustern Anlagen 5 – 10 und 14 - 23 ersichtlich.

b)

Von besonderer Bedeutung bei dieser Eingangsnachweisung ist die richtige Übertragung der in der Eingangsgeschäftsstelle (Wachtmeisterei oder Serviceeinheit) vorgenommenen Nummerierung der Schriftstücke. Ist ein mit einer Turnusnummer versehener Schriftsatz nicht auf den Turnus anzurechnen (Niete), weil beispielsweise

- (1) in der Wachtmeisterei ein nicht an das Landgericht adressierter Eingang mit der Eingangsnummer versehen worden ist,
- (2) nach der Zählkartenanweisung und Aktenordnung eine Neueintragung nicht in Betracht kommt (wie z.B. Doppeleingang einer Klageschrift),
- (3) es sich um eine AR-Sache handelt, soweit der Zivilbereich betroffen ist

bleibt diese laufende Nummer bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt. Der Grund hierfür ist in der Eingangsliste zu vermerken.

Die so erfassten Eingänge sind mindestens zweimal am Tag der jeweiligen Servicegeschäftsstelle von Hand zu Hand zuzuleiten.

Die Register- und Aktenführung obliegt den Servicekräften der für die Führung der Akten zuständigen Kammern.

II. Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

1.

Eingangsgeschäftsstelle für

- Klagen und Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Zivilprozesssachen erster Instanz (Turnuskreis A: O- und OH-Sachen ohne Notarkostenbeschwerden)
- Berufungen in Zivilprozesssachen (Turnuskreis B: S-Sachen)
- Beschwerden im Zuständigkeitsbereich der zweitinstanzlichen Zivilkammern (Turnuskreis C: T-Sachen und OH-Sachen, soweit es sich um Notarkostenbeschwerden handelt)
- erst- und zweitinstanzliche Handelssachen (Turnuskreis der Kammern für Handelssachen)

ist die Wachtmeisterei. Sämtliche Eingänge aus diesen Sachgebieten sind in der Wachtmeisterei unverzüglich nach den genannten Turnuskreisen zu sortieren und - innerhalb des zutreffenden Turnuskreises - jeweils in der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge der Bearbeitung mit dem Eingangspräsentat (Datum des Eingangs und Paraphe) sowie einer Eingangsnummer zu versehen.

Schutzschriften in Zivilsachen oder Handelssachen nehmen nicht an der Verteilung im Turnusystem teil. Insoweit gelten die besonderen Anweisungen.

2.

Die Turnusgeschäftsstelle führt jeweils eine gesonderte Eingangsliste nach dem Muster der Anlagen 1 - 4 und eine Turnusliste nach dem Muster der Anlagen 5 - 10 für jeden im richterlichen Geschäftsverteilungsplan bestimmten Turnuskreis der Zivilkammern und Kammern für Handels-sachen.

Ist eine Sache sowohl in den Turnuslisten der Unterturnuskreise D und E als auch im Hauptturnus zu erfassen, wird bei Eintragung einer Sache im Hauptturnus A hinter dem Aktenzeichen die Bezeichnung des jeweils zutreffenden Unterturnuskreises erfasst. Nach Zuweisung von zwei O-Sachen im Turnuskreis E wird der betreffenden Kammer nach dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan eine Sache im Turnuskreis A angerechnet, für die dort ein zusätzliches freies Feld belegt wird.

Bei Eingang jeder 2. Gütesache wird der Kammer, der der Güterichter angehört, nach dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan eine Sache im Turnus für erst- oder zweitinstanzliche Zivil- bzw. Handelssachen angerechnet. Die Servicekraft für Güterichtersachen teilt der Turnusgeschäftsstelle hierzu bei Eingang des zweiten Verfahrens unverzüglich die betreffenden Aktenzeichen der Gütesachen mit.

III. **Große Strafkammern**

1.

Eingangsgeschäftsstelle für alle im Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern nach dem Turnussystem verteilten Sachen ist eine Servicekraft der Strafkammern. Dieser werden alle Eingänge von der Wachtmeisterei unverzüglich nach Eingang zugeleitet.

2.

Die Turnusgeschäftsstelle führt eine einheitliche Eingangsliste nach dem Muster der Anlage 11 für alle im Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern nach dem Turnussystem verteilten Sachen (KLs-, Ks-, Qs-, AR-Sachen)..

Es werden gesonderte Turnuslisten nach dem Muster der Anlagen 14 - 21 für jeden im richterlichen Geschäftsverteilungsplan bestimmten Turnuskreis der großen Strafkammern geführt.

In den Turnuslisten der Unterturnuskreise B – E wird in der Spalte „Bemerkungen“ die Anzahl der Angeklagten eingetragen. Bei der Eintragung einer Sache im Hauptturnus wird hinter dem Aktenzeichen die Bezeichnung des jeweils zutreffenden Unterturnuskreises erfasst (B, C, D oder E). Sofern eine Sache nur im Hauptturnuskreis zu erfassen ist, wird der Buchstabe A hinzugefügt.

Abgetrennte Verfahren, die im Turnus nicht als Neueingang erfasst werden, werden in einer gesonderten Liste nach dem Muster der Anlage 12 lückenlos aufgeführt.

IV. **Kleine Strafkammern**

1.

Eingangsgeschäftsstelle für alle im Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern nach dem Turnussystem verteilten Sachen ist eine Servicekraft der Strafkammern. Dieser werden alle Eingänge von der Wachtmeisterei unverzüglich nach Eingang zugeleitet.

2.

Die Turnusgeschäftsstelle führt eine einheitliche Eingangsliste nach dem Muster der Anlage 13 für alle im Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern nach dem Turnussystem verteilten Sachen (Ns-Sachen).

Es werden gesonderte Turnuslisten nach dem Muster der Anlagen 22 und 23 für jeden im richterlichen Geschäftsverteilungsplan für Berufungsstrafsachen bestimmten Turnuskreis geführt.

Duisburg, 20. Dezember 2017
Der Präsident des Landgerichts
Bender

Anlage 1

Eingangsliste Erstinstanzliche Zivilsachen		
Ifd. Nummer	Aktenzeichen Verbleib	Bemerkungen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		

Anlage 2

Eingangsliste Kammern für Handelssachen		
lfd. Nummer	Aktenzeichen Verbleib	Bemerkungen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		

Anlage 3

Eingangsliste Berufungssachen Zivil		
Ifd. Nummer	Aktenzeichen Verbleib	Bemerkungen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		

Anlage 4

Eingangsliste T-Sachen + Notarkostenbeschwerden		
lfd. Nummer	Aktenzeichen Verbleib	Bemerkungen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		

Anlage 5

Turnusliste A_Erstinstanzliche Zivilsachen						
Kammer + Turnuszahl	AZ der Kammer	lfd. Nr. Eingangsliste	Kläger	Beklagter	Niete	Bemerkungen
1. ZK						
2. ZK						
3. ZK						

10. ZK						
11. ZK						
12. ZK						

13. ZK						

Anlage 6

Turnusliste A_Kammer für Handelssachen						
Kammer + Turnus- zahl	AZ der Kammer	lfd. Nr. Ein- gangsliste	Kläger	Beklagter	Niete	Bemerkungen
1. KfH						
2. KfH						
3. KfH						
4. KfH						
5. KfH						
1. KfH						
2. KfH						
3. KfH						
4. KfH						

Anlage 7

Turnusliste B_Berufungssachen Zivil				
Kammer + Turnuszahl	AZ der Kammer	lfd. Nr. Ein- gangsliste	AZ der Vorinstanz	Bemerkungen
5. ZK				
7.ZK				
11.ZK				
12.ZK				
13.ZK				

5. ZK				
7.ZK				
11.ZK				
12.ZK				

Anlage 8

Turnusliste C_T-Sachen + Notarkostenbeschwerden				
Kammer + Turnuszahl	AZ der Kammer	lfd. Nr. Ein- gangsliste	AZ der Vorinstanz	Bemerkungen
5. ZK				
7.ZK				
11.ZK				
12.ZK				

Anlage 11

Eingangsliste - große Stralkammern

lfd. Turnusnummer	Aktenzeichen	Bemerkung
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		

Anlage 13

Eingangsliste der Ns-Sachen

lfd. Turnusnummer	Aktenzeichen	Bemerkung
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		

Anlage 14

Turnus A – Hauptturnus						
Kammer	TA1	TA2	TA3	TA4	TA5	TA6
1.						
2.						
4.	derzeit auf Null gestellt					
5.						
6.	derzeit auf Null gestellt					
10.						
1.						
2.						
4.	derzeit auf Null gestellt					
5.						
6.	derzeit auf Null gestellt					
10.						
1.						
2.						
4.	derzeit auf Null gestellt					
5.						
6.	derzeit auf Null gestellt					
10.						
1.						
2.						
4.	derzeit auf Null gestellt					
5.						

Anlage 15

Turnus B - allg. Nichthaftsachen			
Kammer	lfd. Turnusnummer	Aktenzeichen	Bemerkung
1.			
2.			
4.			
5.			
6.	derzeit auf Null gestellt		
10.			
1.			
2.			
4.			
5.			
6.	derzeit auf Null gestellt		
10.			
1.			
2.			
4.			
5.			
6.	derzeit auf Null gestellt		
10.			
1.			
2.			
4.			
5.			
6.	derzeit auf Null gestellt		
10.			
1.			
2.			
4.			
5.			
6.	derzeit auf Null gestellt		
10.			
1.			
2.			
4.			
5.			

Anlage 19

Turnus F - allg. Beschwerden			
Kammer	lfd. Turnusnummer	Aktenzeichen	Bemerkung
1.			
2.			
5.			
6.	derzeit auf Null gestellt		
10.			
1.			
2.			

5.			
6.	derzeit auf Null gestellt		
10.			

Anlage 21

Turnus H - AR-Sachen			
Kam- mer	lfd. Turnus- nummer	Aktenzeichen	Bemerkung
1.			
2.			
4.			
5.			
6.			
10.			
1.			
2.			
4.			
5.			
6.			
10.			
1.			
2.			
4.			
5.			
6.			
10.			
1.			
2.			
4.			
5.			
6.			
10.			
1.			
2.			
4.			
5.			
6.			
10.			
1.			
2.			
4.			
5.			

Anlage 22

Turnuskreislauf A - Ns allg. Sachen			
Kammer + Turnuszahl	lfd. Nr. Ein- gangsliste	Aktenzeichen	Bemerkungen
7.*			
8.			
12.			
14.			
8.			
12.			
14.			

* An jedem zweiten Turnusdurchlauf beteiligt

7.			
8.			
12.			
14.			
8.			
12.			

Anhang 3**Übersicht Turnuszahlen**

ab 01.01.2018

**I.
Zivilkammern**

Kammer	Turnuszahl im Turnus- kreis A (O- und OH- Sachen ohne Notar- kostenbe- schwerden)	Turnuszahl im Turnus- kreis B (S-Sachen)	Turnuszahl im Turnus- kreis C (T-Sachen und Notarkos- tenbeschwer- den)	Turnuszahl im Turnus- kreis D (Bank- und Finanzge- schäfte)	Turnuszahl im Turnus- kreis E (Bau- und Ar- chitektensa- chen)
1.	10	-	-	-	-
2.	10	-	-	-	1
3.	12	-	-	1	-
4.	11	-	-	-	-
5.	-	4	4	-	-
6.	10	-	-	-	-
7.	-	8	8	-	-
8.	11	-	-	-	1
10.	12	-	-	1	-
11.	4	6	7	-	-
12.	4	2	10	-	-
13.	4	8	8	-	-

**II.
Kammern für Handelssachen**

Kammer	Turnuszahl
1.	4
2.	4
3.	1
4.	1
5.	2
6.	-

III. große Strafkammern

1.
erstinstanzliche Strafsachen
(ohne ausschließlich nach Sachgebiet verteilte Sachen)

Kammer	Turnusanteil im Turnus- kreis A (Hauptturnus)	Turnuszahl im Turnus- kreis B (Unterturnus allg. Nicht- haftsachen)	Turnuszahl im Turnus- kreis C (Unterturnus Wirtschaft Nichthaftsachen)	Turnuszahl im Turnus- kreis D (Unterturnus Wirtschaft Haftsachen)	Turnuszahl im Turnus- kreis E (Unterturnus Jugend- schutz)
1.	6	1	-	-	1
2.	6	1	-	-	1
3.	-	-	-	-	-
4.	0	1	1	0	-
5.	6	1	-	-	-
6.	0	0	-	-	-
10.	6	1	1	1	-

2.
Turnusanteile einzelner erstinstanzlicher Strafsachen im Hauptturnus

Sachgebiet/Verfahrensart	Turnusanteile
Wirtschaftsstrafsache	21
Schwurgerichtssache	9
Alle anderen erstinstanzlichen Sachen	6
Verfahren mit 4 bis 6 Angeklagten	+ 6
Verfahren mit 7 und mehr Angeklagten	+ 12

3.
Beschwerdeturnus
(ohne ausschließlich nach Sachgebieten verteilte Beschwerden)

Kammer	Turnus F (allg. Beschwerdesachen)	Turnus G (Beschwerden in Wirt- schaftssachen)
1.	6	-
2.	6	-
3.	-	-
4.	-	1
5.	6	-
6.	0	-
10.	4	1

**IV.
Kleine Strafkammern**

Berufungen
(ohne ausschließlich nach Sachgebiet verteilte Berufungssachen)

Kammer	Turnuszahl im Turnuskreis A (Urteile des Strafrichters, Schöffengerichts u. Jugend- richters)	Turnuszahl im Turnuskreis B (Wirtschaftssachen)
7.	5 (jeder 2. Durchlauf)	-
8.	5	-
9.	-	1
11.	-	1
12.	5	-
14.	5	-

Anhang 4**Sitzungstage der Strafkammern**

1. große Strafkammer	Dienstag und Donnerstag
2. große Strafkammer	Strafsachen gegen Erwachsene: Mittwoch und Freitag Als Jugendkammer: erster Mittwoch im Monat
3. große Strafkammer	Als Jugendkammer: Dienstag und Donnerstag Als Jugendschutzkammer: erster Freitag des Quartals
4. große Strafkammer	Montag, Mittwoch und Freitag Als Jugendkammer: 2. Montag des Quartals
5. große Strafkammer	Dienstag und Donnerstag
6. große Strafkammer	Mittwoch und Freitag
10. große Strafkammer	Dienstag und Freitag
7. kleine Strafkammer	Dienstag und Donnerstag
8. kleine Strafkammer	Strafsachen gegen Erwachsene: Mittwoch und Freitag Jugendsachen: Freitag
9. kleine Strafkammer	1. und 3. Montag im Monat
11. kleine Strafkammer	1. Freitag des Monats
12. kleine Strafkammer	Montag und Mittwoch
14. kleine Strafkammer	Dienstag und Donnerstag

Anhang 5**Sitzungspläne****Zivilkammern**

Saal	52	209	112	144	150	168	247	173	207	250
Montag	(AG)	4.ZK	2.ZK	12.ZK	2.ZK	8.ZK	13. ZK	12. ZK	3.ZK	3.ZK
Dienstag	(AG)	13.ZK	1. KfH	2.KfH	11.ZK	8.ZK	6.ZK	4.ZK	1.ZK	
Mittwoch	(AG)	2.ZK	3.ZK	3.KfH	6.KfH	6. ZK	10.ZK	8. ZK	5.KfH	11.ZK
Donners- tag	StVK	13.ZK	12.ZK	1.KfH	11.ZK	13. ZK	8.ZK	1.ZK	5.ZK	4.ZK
Freitag	1.ZK	7.ZK	10.ZK	10.Zk	6.ZK	6.ZK	4. KfH	2.ZK	2.KfH	10.ZK

Straf- und Jugendkammern
Säle 101, 162, 157, 179, 201, 256
ab dem 01.01.2018

Saal 179 vorrangig für Wirtschaftsstrafsachen

Kammer	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1.		101		101	
2.			101		101
3.		157	157	157	
3. als gr.Ju- gendk.		157	157	157	
4.	179	179	179	179	179
4. als gr.Ju- gendk.	179	179	179	179	179
5.		201		201	
6.			201		201
7.		256		256	
8.			256		256
8. als kl.Ju- gendk.			256		256
9.	179	179	179	179	179
10.	157	179	179	179	157
11.	157	179	179	179	157
12.	162		162		
14.		162		162	

Saal	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
101		1.	2.	1.	2.
157	10., 11	3.	3.	3.	10., 11.
201		5.	6.	5.	6.
256		7.	8.	7.	8.
162	12.	14.	12.	14.	
179	4., 9.	4., 9., 10., 11.	4., 9., 10., 11.	4., 9., 10., 11.	4., 9.

Anhang 6

Übersicht Strafkammern

Bezeichnung der Strafkammern	Vorsitzende(r)
1. Strafkammer	Kuhn
2. Strafkammer	Collas
3. Strafkammer	Metzler
4. Strafkammer	Dr. Luge
5. Strafkammer	Schwartz
6. Strafkammer	Plein
7. Strafkammer	Kerlen
8. Strafkammer	Bracun
9. Strafkammer	Dr. Luge
10. Strafkammer	Dr. Nüchter
11. Strafkammer	Dr. Nüchter
12. Strafkammer	Schröder
13. Strafkammer	Kerlen
14. Strafkammer	Reuter